

Hundesteuersatzung

der Stadt Bad Münden am Deister vom 25. April 1989 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 08. Juni 2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Bad Münden am Deister in seiner Sitzung am 25. April 1989 / 15. Dezember 1993 / 06. Mai 1997 / 07. Juni 2001 / 03. April 2003 / 25. März 2004 / 17. Dezember 2009 / 17. Dezember 2015 / 08. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
Näheres regelt § 8.

§ 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinem Haushalt oder Betrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen oder mehrere Hunde nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (3) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen oder gehaltenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3**Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund | 100,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 150,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 300,00 € |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 500,00 € |
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) sind Hunde nach § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG), deren Gefährlichkeit durch die zuständige Behörde festgestellt wurde.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weiterer Hund vorangestellt.

§ 4**Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen**

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Hunden, die als Sanitäts- oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden.
Der Antrag auf Steuerbefreiung ist schriftlich zu stellen und jährlich zu Beginn des Kalenderjahres zu wiederholen. Mit dem Antrag ist ein Nachweis über die jährlich abzulegende Prüfung vorzulegen und die Verwendung in dem vorhergehenden Kalenderjahr in geeigneter Weise nachzuweisen.

5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung), „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder „H“ (Hilflosigkeit) besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen;
 2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 3. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 4. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Die Steuer kann nach den Regelungen über den Erlass der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beiträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger

und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Betrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Bei Zuzug einer Hundehalterin/ eines Hundehalters in die Stadt Bad Münster beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.

Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Das gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen erwirbt.

Bei Hunden, die der Halterin/dem Halter durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht der Steueranspruch erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Hund zwei Monate alt geworden ist.

- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Bei Änderungen, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Bescheid erteilt.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01. Juli eines jeden Jahres erfolgen.

§ 10

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat diesen unter Angabe der Rassezugehörigkeit binnen 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des zweiten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tage, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder eingegangen ist, bei der Stadt Bad Münster schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der

Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift der Person anzugeben.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen.
- (5) Der Steuerpflichtige nach § 2 dieser Satzung hat im Rahmen von Bestands-erhebungen der Stadt die notwendigen Angaben zu machen.
- (6) Nach § 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut (Tollwutverordnung vom 23.05.1991, BGBl. 1991 I S. 1168 ff.) ist es in einem gefährdeten Bezirk verboten, über 3 Monate alte Hunde außerhalb geschlossener Räume frei laufen zu lassen oder mit sich zu führen, wenn sie nicht ein Halsband, einen Gurt oder ein sonstiges Hundegeschirr tragen, auf oder an dem Name und Anschrift des Besitzers angegeben sind oder an dem eine Steuermarke befestigt ist.
- (7) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 10 Abs. 1 bis 3 seine Meldepflichten nicht erfüllt
 - entgegen § 10 Abs. 4 bei der Abmeldung die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiter verwendet
 - entgegen § 10 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige deutlich sichtbare Steuermarke umherlaufen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1988 in Kraft. *) **) ***) ****) *****) *****) *****) *****) *****) *****)

Mit dem gleichen Tage tritt die Hundesteuersatzung vom 21.06.1979 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 02.12.1982 außer Kraft.

Bad Münster am Deister, den 25.04.1989 / 15.12.1993 / 06.05.1997 /
07.06.2001 / 03.04.2003 / 25.03.2004 /
17.12.2009 / 17.12.2015 / 08.06.2017

STADT BAD MÜNDER AM DEISTER

Bürgermeister

- *) Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 12 vom 31.05.1989, S. 344, veröffentlicht.
- ***) Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.1994 in Kraft. Sie wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 32 vom 30.12.1993, S. 1033, veröffentlicht.
- ****) Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.07.1997 in Kraft. Sie wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 12 vom 28.05.1997, S. 412, veröffentlicht.
- *****) Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie wurde im amtlichen Teil der Neuen Deister-Zeitung am 13.06.2001 veröffentlicht.
- *****) Die 4. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2003 in Kraft. Sie wurde im amtlichen Teil der Neuen Deister-Zeitung am 07.04.2003 veröffentlicht.
- *****) Die 5. Änderungssatzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft. Sie wurde im amtlichen Teil der Neuen Deister-Zeitung am 05.05.2004 veröffentlicht.

- *****) Die 6. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
Sie wurde im amtlichen Teil der Neuen Deister-Zeitung am 21.12.2009 veröffentlicht.

- *****) Die 7. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
Sie wurde im amtlichen Teil der Neuen Deister-Zeitung am 28.12.2015 veröffentlicht.

- *****) Die 8. Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie wurde im amtlichen Teil der Neuen Deister-Zeitung am 28.06.2017 veröffentlicht.